

Neues Kranzkartenreglement

Ab Ausgabedatum 2006 sind die Kranzkarten des AGSV nur noch 15 Jahre gültig!
Kranzkarten die vor 2006 ausgegeben wurden behalten die unbeschränkte Gültigkeit.

Reglement über die Abgabe und Einlösen von Kranzkarten- und Prämienkarten des AGSV

1. Zweck und Organisation

- 1.1 Die AGSV gibt an Vereine und Organisatoren von Schiessanlässen Kranz- und Prämienkarten ab. Diese können von den Schützen anstelle von Kranzabzeichen bezogen werden. Dem Begehren eines Schützen muss entsprochen werden. Die Bezugsmöglichkeit von Kranzkarten muss im Schiessplan vermerkt werden.
- 1.2 Vereine können die Karten als Gaben für vereinsinterne Anlässe (z .B. Vereinsmeisterschaften, Jahresprogramm, Endschiessen usw.) oder als Auszeichnung für besondere Leistungen abgegeben werden. Die Kranzkarten können bei Schiessanlässen an Zahlung genommen werden.
- 1.3 Die Kranz- und Prämienkarten sind von den Vereinen und Organisatoren auszustellen. Ausgabedatum, Verein und Stempel des Organistors müssen enthalten sein.
- 1.4 Die Kranzkarte ist ein Inhaberpapier und hat 15 Jahre Gültigkeit ab dem Ausstellungsdatum, gültig ab 1.1.2006.
- 1.5 Kranzkarten die vor dem 1.1.2006 ausgestellt wurden sind dem Punkt 1.4 nicht unterstellt und behalten die unbeschränkte Gültigkeit.

2. Ausgabe und Abrechnung

- 2.1 Die Karten sind mindestens 14 Tage vor Beginn des Anlasses bei der Ausgabestelle des AGSV zu bestellen.
- 2.2 Die Lieferung erfolgt mit einem Lieferschein. Nach Rückgabe der unverbrauchten Karten wird dem Organisator Rechnung gestellt. Pro Karte wird dem Organisator ein Unkostenbeitrag von Fr. -.50 pro Karte verrechnet. 1 Woche nach Abschluss des Anlasses muss abgerechnet werden. Fehlende Karten werden voll belastet und verschriebene Karten mit Fr. 1.-- verrechnet.
- 2.3 Es werden Karten mit verschiedenen Werten ausgegeben.

3. Einlösung

- 3.1 Die Karten sind bei der Kranzkartenverwaltung des AGSV resp. UV des ehemaligen SSSV einzulösen.
- 3.2 Die Einlösungszeit dauert vom 1. Februar bis 31. Oktober.
- 3.3 Zur Auszahlung gelangt der auf der Karte angegebene Wert. Es ist das offizielle Abrechnungsformular zu verwenden. Die Karten sind nach Werten der Kantonalverbände zu sortieren. Für fehlerhaft ausgefüllte Formulare und/ oder nicht sortiert eingereichte Karten wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.- erhoben und bei der Auszahlung direkt abgezogen.
- 3.4 Es werden nur Kranzkarten vergütet deren Verbände auf dem offiziellen Formular des AGSV aufgeführt sind.
- 3.5 Kranzkarten eines Verstorbenen können von den Erben eingelöst werden.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Wird der AGSV aufgelöst ist gem. den Statuten des AGSV, Art 51 vorzugehen. Bezüglich Kranzkarten des UV des ehem. SSSV sind diese Vereinbarungen zu befolgen.
- 4.2 Beanstandungen beim Einlösen der Kranzkarten werden vom Vorstand des AGSV abschliessend erledigt.
- 4.3 Dieses Reglement wurde vom Kantonalvorstand an der Sitzung vom 11. Januar 2006 genehmigt und ersetzt das Reglement der AKSG vom 1. Januar 1992.
Es tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Aargauischer Schiesssportverband

Der Präsident

sig. W. Häusermann

Der AL Finanzen

sig. Urs R. Boller